



Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Informationen für Tagesmütter und -väter

Inhalt

• Einleitung	3
--------------	---

• Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?	4
---	---

• Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege	5
--	---

• Wann sind die Kinder versichert?	5
------------------------------------	---

• Hafte ich als Tagesmutter bei Unfällen?	5
---	---

• Unsere Leistungen nach einem Unfall	6
---------------------------------------	---

• Was nach einem Unfall zu tun ist?	7
-------------------------------------	---

• Ein Muss – das Verbandbuch	7
------------------------------	---

• Unfallanzeige – Der Unfall erfordert ärztliche Behandlung	8
---	---

• Was Sie tun können, um Unfälle zu verhindern	9 - 10
--	--------

• Wer hilft im Notfall weiter? Wichtige Telefonnummern	11
--	----

Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege



© fotolia 6881230 | Urheber: Gorilla

Damit die Broschüre besser zu lesen ist, haben wir uns auf die weibliche Form (Tagesmütter) beschränkt. Der Begriff umfasst weibliche und männliche Tagespflegepersonen.

Liebe Tagesmütter und -väter,

mit der Kinderbetreuung übernehmen Sie eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe. Die von Ihnen betreuten Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Damit sind Kinder in der Tagespflege den Kindern in Kindertageseinrichtungen rechtlich gleichgestellt.

Um Sie in Ihrer Arbeit zu unterstützen, haben wir die wichtigsten Informationen in dieser Broschüre für Sie zusammengestellt. Die Landesunfallkasse Niedersachsen ist in Niedersachsen der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger. Wir übernehmen Aufklärung und Vorsorge und wenn ein Unfall passiert, die Rehabilitation und Entschädigung.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und eine unfallfreie Zeit

Ihre

 **LUKN**
Landesunfallkasse Niedersachsen

Was ist die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung hat eine lange Tradition. Neben der Renten- und Krankenversicherung gehört sie zu den ersten sozialen Absicherungen für Arbeitnehmer. Im gewerblichen Bereich werden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als „Berufsgenossenschaften“ bezeichnet.

Im öffentlichen Dienst spricht man von Unfallkassen oder Gemeindeunfallversicherungsverbänden. Sie sind regional organisiert. Neben den Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind hier u. a. Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schüler und Studierende sowie ehrenamtlich Tätige (wie ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeinderäte, Elternbeiräte und Schülervolontäre), häuslich Pflegende und Haushaltshilfen gesetzlich unfallversichert.

Die Grundpfeiler der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- Die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- die Erbringung von Leistungen zur medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,



- der ganzheitliche Ansatz: Prävention, Rehabilitation und Entschädigung aus einer Hand,
- die Finanzierung der Beiträge allein durch die Unternehmer (z. B. Kommunen, das Land Niedersachsen oder private Arbeitgeber bei Haushaltshilfen),
- die Ablösung der Unternehmerhaftung durch verschuldensunabhängige, öffentlich-rechtliche Versicherungsansprüche.

Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege

Versicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass Sie vom zuständigen Jugendamt als geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII anerkannt sind.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder in Frühförderstellen und Förderstellen sowie in Kinder- und Wohnpflegeheimen. Außerdem stehen die eigenen mitbetreuten Kinder der Tagesmutter nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch wenn andere Personen (z.B. die Oma oder die Nachbarin) kurzfristig die Betreuung übernehmen, sind die Kinder nicht unfallversichert.

Versichert sind die Kinder:

- während des Aufenthalts bei der Tagesmutter, z. B. beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen, am Spielplatz oder zum Beispiel im Kindertheater,
- auf dem Weg zur Tagesmutter und auf dem Heimweg, unabhängig vom Verkehrsmittel und davon, ob das Kind den Unfall selbst verschuldet hat,
- wenn die Tagesmutter die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernimmt.

Kostenlos und unbürokratisch – die Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Eltern und Tagesmütter kostenlos. Die Aufwendungen übernimmt das Land Niedersachsen. Die Kinder sind automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist nur, dass der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. nach Hause passiert ist.

Haftete ich als Tagesmutter bei Unfällen?

Als Tagesmutter besteht zu Ihren Gunsten die sogenannte Haftungsbeschränkung. Das bedeutet, dass Sie bei Unfällen der von Ihnen betreuten Kinder diesen gegenüber nur dann haften, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügen. Handeln Sie jedoch grob fahrlässig, in dem Sie z.B. Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen oder naheliegende Sicherheitsvorkehrungen nicht treffen, kann Sie der Unfallversicherungsträger wegen der ihm entstandenen Aufwendungen in Regress nehmen.

Unsere Leistungen nach einem Unfall

Die Landesunfallkasse Niedersachsen sorgt dafür, dass die von Ihnen betreuten Kinder eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung erhalten. Die Leistungen sind zeitlich nicht begrenzt und umfassen insbesondere die ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege gehören dazu.

Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass die Ärzte bei diesen Unfällen direkt mit der Landesunfallkasse Niedersachsen abrechnen haben. Weder eine private noch eine gesetzliche Krankenkasse muss hier eingeschaltet werden.

Besondere schulische und berufliche Hilfen

In besonders schweren Fällen werden auch geeignete Maßnahmen durchgeführt, um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Rente

Bei bleibenden Körper- oder Gesundheitsschäden nach einem Unfall zahlt die Landesunfallkasse Niedersachsen für das verletzte Kind eine Rente.



© Fotolia 5780581 | Urheber: Pavel Losevsky

Was nach einem Unfall zu tun ist

Sollte es trotz Ihrer umsichtigen Betreuung zu einem Unfall kommen, sind Sie verpflichtet, sofort Erste Hilfe zu leisten und alle weiteren notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Achten Sie deshalb darauf, dass Sie immer genug Erste-Hilfe-Material im Haus haben. Tragen Sie die Telefonnummern von geeigneten Ärzten aus der Umgebung, der Giftnotrufzentrale und dem

Rettungsdienst auf der dafür vorgesehenen Seite in dieser Broschüre ein und legen Sie diese griffbereit in die Nähe des Telefons, damit Sie im Ernstfall schnell Hilfe holen können.

Erfragen Sie von den Eltern eventuelle Allergien oder sonstige medizinische Besonderheiten der Kinder und notieren Sie diese, damit Sie die behandelnden Ärzte darüber informieren können.

Ein Muss – das Verbandbuch

Leichte Unfälle werden im Verbandbuch eingetragen

Bitte dokumentieren Sie sorgfältig alle kleineren Verletzungen und leichteren Unfälle im beigefügten Verbandbuch (Beiblatt). Dies betrifft alle Verletzungen, die keine ärztliche Behandlung erfordern und während der Betreuungszeit, gemeinsamen Aktivitäten mit Ihnen oder auf dem Weg passiert sind. Dazu gehören auch Schürfwunden oder zunächst harmlose Beulen.

Falls später doch noch ein Arzt aufgesucht werden muss, ist der Unfall für die Unfallversicherung klar dokumentiert.

Sie müssen das Verbandbuch mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahren, falls es Rückfragen zu den Unfällen gibt oder Spätfolgen eintreten. Denn so kann die Landesunfallkasse Niedersachsen problemlos die spätere Behandlung übernehmen.

Informieren Sie bitte auch die Eltern über Vorfälle und den Eintrag in das Verbandbuch.

Unfallanzeige – Der Unfall erfordert ärztliche Behandlung

Ist eine ärztliche Behandlung nötig, müssen Sie den Unfall der Landesunfallkasse Niedersachsen melden. Ein zusätzlicher Eintrag in das Verbandbuch ist dann nicht mehr nötig.

Unfallanzeigen für Kinder finden Sie im Internet unter <http://www.lukn.de/downloads/UAsv.pdf>. Dort können Sie die Anzeigen auch direkt ausfüllen. Allerdings müssen Sie grundsätzlich die von Ihnen unterschriebenen Anzeigen per Post oder Fax an uns senden. Eine digitale Übermittlung ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Füllen Sie die Unfallanzeige sorgfältig und detailliert aus. Genaue Informationen zum Unfallhergang sind wichtig für die Maßnahmen der Unfallkasse. Das Gleiche gilt für einen Wegeunfall.

Und so geht's:

- Schildern Sie den Unfallhergang ausführlich.
- Fragen Sie bei Unfällen nach dem behandelnden Arzt und tragen Sie dies in die Unfallanzeige ein.
- Füllen Sie immer eine Unfallanzeige aus, wenn eine ärztliche Behandlung notwendig ist, egal ob Hausarzt, Feuerwehr, Krankenhaus oder Notarzt eingebunden waren.

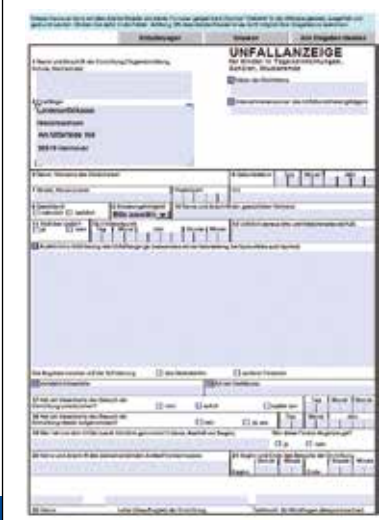
- Fügen Sie eine Kopie des Schreibens (Tagespflegeerlaubnis) des für Sie zuständigen Jugendamtes bei, mit welchem Sie als Tagespflegeperson anerkannt worden sind.

Schicken Sie die unterzeichnete Unfallanzeige an:

Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

oder per Fax an: **05 11 / 87 07 - 188**

Bei schweren Unfällen sollten Sie die Landesunfallkasse Niedersachsen umgehend unter der Telefonnummer **05 11 / 87 07 - 0** informieren.



Anlage: Unfallanzeige

Was Sie tun können, um Unfälle zu verhindern

Weil für Kinder besondere Gefahren im Haushalt existieren, kommt der Prävention von Unfällen auch in der Tagespflege besondere Bedeutung zu. Gerade Kinder unter drei Jahren sind nicht in der Lage, Gefahren zu erkennen und zu bewältigen. Deshalb gehört es mit zu Ihren Aufgaben, neben der allgemeinen Vorsicht spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Kinder zu treffen. Unsere Checkliste hilft Ihnen dabei.

Sicher drinnen:

- Sind Böden und Teppiche rutschhemmend und frei von Stolperstellen?
- Sind Treppen rutschhemmend und – wenn nötig – mit einem Kinderschutzgitter versehen?
- Gibt es an Geländern und Treppenstufen keine Öffnungen größer oder gleich 8,9 cm in einer Richtung?
- Verleiten Treppengeländer zum Klettern?
- Ist sichergestellt, dass Kinder nicht aus Fenstern stürzen können?
- Sind Einrichtungsgegenstände, wie Regale und Fernseher, gegen Umstürzen gesichert?
- Sind Wickeltisch, Kinderbett, Laufstall und Hochstuhl so beschaffen, dass keine Verletzungsgefahren bestehen?
- Sind alle erreichbaren Steckdosen (auch Mehrfachsteckdosen) mit Kindersicherungen versehen?
- Sind Gefährdungen durch Geräte, wie Brotschneidemaschine, Waschmaschine und Trockner, ausgeschlossen?
- Sind scharfe Kanten an Heizkörpern, z. B. durch Verkleidungen abgeschirmt?
- Sind Abschirmgitter bei Kaminöfen vorhanden, um Verbrennungen zu vermeiden?
- Stehen Blumentöpfe sicher? Achtung: Giftige Pflanzen (wie z. B. Alpenveilchen) und Pflanzen mit spitzen Teilen (wie z. B. Agaven) dürfen für Kinder nicht erreichbar sein.
- Ist das Spielzeug altersgerecht und von geprüfter Qualität (GS-Zeichen)?
- Ist der Herd so gesichert, dass Kinder vor Verbrennungen und Verbrühungen geschützt sind (z. B. durch Schutzgitter, Abdeckungen)?
- Sind Alkohol, Zigaretten, Medikamente, Putzmittel und andere Produkte mit giftigen Inhaltsstoffen (siehe Etikett) so aufbewahrt, dass sie Kindern nicht zugänglich sind?
- Sind Plastiktüten, Feuerzeuge, Streichhölzer, Messer und Scheren so aufbewahrt, dass sie für Kinder nicht erreichbar sind?

Was Sie tun können, um Unfälle zu verhindern

- Balkone: Ist sichergestellt, dass Kinder nicht hochklettern und abstürzen können?
- Ist das Erste-Hilfe-Material sachgerecht und griffbereit, aber kindersicher gelagert?
- Bitte beachten: Kinder dürfen nicht mit Tieren wie z. B. Hunden und Katzen alleingelassen werden.
- Ist der Garten abgeschlossen, so dass Kinder ihn nicht unerlaubt verlassen können?
- Wird im Freien auf ausreichenden Sonnenschutz geachtet?
- Um Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, ist der sicherste Weg zu bevorzugen.

Sicher draußen:

- Sind die Spielgeräte im Garten altersgerecht?
- Werden Spielgeräte wie Schaukeln regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen einschließlich Fäulnis und Rost überprüft?
- Ist ausgeschlossen, dass giftige Pflanzen Gesundheitsgefahren für Kinder darstellen?
- Sind dornige und stachelige Pflanzen so abgeschirmt, dass sie keine Verletzungsgefahren für Kinder darstellen?
- Ist das Hineinfallen in Pool, Teich und Regentonnen ausgeschlossen?
- Sind auch Kellertreppen und Außensteckdosen gesichert?
- Es wird dringend angeraten, Erste-Hilfe-Material, ein Handy und wichtige Telefonnummern mitzunehmen.
- Sind die öffentlichen Spielplätze sauber (z. B. keine Scherben, Zigaretten), die Geräte in Ordnung?
- Die Spielplatzgeräte der öffentlichen Spielplätze sind für Kinder ab drei Jahre gebaut. Jüngere Kinder sind daher entsprechend zu beaufsichtigen und von ungeeigneten Spielplätzen fernzuhalten.

Sonstiges:

Wenn Sie Kindern Medikamente verabreichen müssen, lassen Sie sich eine schriftliche, eindeutige Verordnung des Arztes vorlegen und über Maßnahmen für den Notfall (z. B. Asthmaanfall) informieren. Achten Sie darauf, die Medikamente sachgerecht, unverwechselbar und für Kinder unzugänglich zu lagern.

Wer hilft im Notfall weiter?

Bitte notieren Sie hier die wichtigsten Telefonnummern:

Feuerwehr: **112**

Giftinformationszentrum-Nord
Robert-Koch-Straße 40 · 37075 Göttingen
Telefon: **0551/19240**

Kinderarzt:

Notfallambulanz Krankenhaus:

Zuständiges Jugendamt:

Sonstige wichtige Nummern:

**Landesunfallkasse
Niedersachsen**

Impressum:

Landesunfallkasse Niedersachsen

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

Postfach 81 03 61
30503 Hannover

Telefon 05 11-87 07-0
Telefax 05 11-87 07-188
E-Mail info@lukn.de
Internet www.lukn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Roland Tunsch

Fotos: LUK Niedersachsen